

Betreff:
Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 26.09.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltsplanentwurf am 21. Juni 2024 an den Rat der Stadt versandt. Im Vorbericht des Haushaltsplanentwurfes der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird zur Entwicklung der Abwassergebühren 2022 eine Gebührensteigerung in Höhe von rd. 11,5 % bis 12,5 % bei den Schmutz- und in Höhe von 8 % bis 9 % bei den Niederschlagswassergebühren prognostiziert. Bei der endgültigen Gebührenkalkulation hat sich dies für den Bereich Schmutzwasser mit 12,4 % bestätigt. Für den Bereich Niederschlagswasser wurde die Prognose mit 7,8 % leicht unterschritten.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2025

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	3,63 €/m ³	3,23 €/m ³	12,4 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	7,85 €/10 m ²	7,28 €/10 m ²	7,8 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	38,07 €/m ³	34,70 €/m ³	9,7 %	2.3.1
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	41,00 €/1/2m ³	37,50 €/1/2m ³	9,3 %	2.3.2
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	121,98 €/1/2m ³	115,24 €/1/2m ³	5,9 %	2.3.3

2 Zusammenfassende Darstellung

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen, die sich insbesondere auf die an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Betriebsentgelte und den an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeitrag auswirken, den höheren Investitionen zum Erhalt des Kanalnetzes, der Zinsentwicklung, den rückläufigen Schmutzwassermengen und der geringeren Überdeckungen, die gebührenmindernd berücksichtigt werden können, ergeben sich insgesamt auch für das Jahr 2025 höhere Gebührensteigerungen als in den Jahren bis 2022.

Die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte werden auf Basis von Indizes des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben. Dabei sind vor allem die Lohnentwicklungen (Tarifindex) und die allgemeine Preissteigerung (Verbraucherpreisindex) relevant, wobei sich insbesondere bei dem Tarifindex aktuell noch Steigerungen ergeben, die über den Werten früherer Jahre liegen. Zudem hat die Entwicklung der Energiepreise (Strom, Diesel) aufgrund der erheblichen Steigerungen in den Jahren 2022 und 2023 trotz eines geringen Anteils an den Entgelten zu einem nennenswerten Anstieg geführt. Die Preisentwicklung führt auch zu entsprechenden Steigerungen der Aufwendungen des AVB, die über die Mitgliedsbeiträge an die Stadt weitergegeben werden. Zudem führen steigende Anforderungen an die Abwasserreinigung zu höheren Kosten.

Im Jahr 2020 erfolgte der Abschluss der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag, mit der unter anderem eine Erhöhung des Planbudgets für die Erneuerung des Abwasserentsorgungsnetzes vereinbart wurde. Damit sollen die vertraglichen Ziele weiterhin sichergestellt werden und eines der wesentlichen Ziele - die vereinbarte Sanierungsrate – erreicht werden. In diesem Zusammenhang wurde auch dargestellt, dass die Gebührensteigerungen in den Jahren ab 2022 um etwa 1 % über den Steigerungen liegen werden, die sich ohne die Vertragsanpassung ergeben hätten. Aufgrund der tatsächlichen Preis- und Zinsentwicklungen sind diese zusätzlichen Gebührensteigerungen aktuell etwas höher als zunächst angenommen, da das Planbudget aufgrund der Baupreisentwicklung stärker gestiegen ist (rd. 36 % seit 2020) und da die Zinsen über der damals erwarteten Größenordnung von 2 % liegen. Die höheren Zinsen für Kreditverbindlichkeiten wirken sich zudem auch bei der Finanzierung der Maßnahmen aus dem ursprünglichen Planbudget aus. Die für die Zukunft weiterhin vorgesehenen umfassenden Investitionen in den Erhalt des Kanalnetzes inkl. der Großinvestitionen in das Pumpwerk Ölper und die Abwassertransportleitung zum Klärwerk sowie die Investitionen in die Zukunft der Kläranlage werden auch in den kommenden Jahren voraussichtlich tendenziell zu Gebührensteigerungen führen, die oberhalb der allgemeinen Preissteigerung liegen. Die konkrete Entwicklung richtet sich dabei nach den Fertigstellungszeitpunkten einzelner Maßnahmen.

Im Bereich Schmutzwasser ergibt sich durch die in den vergangenen Jahren rückläufige Schmutzwassermenge ein zusätzlicher gebührensteigernder Effekt, da die anfallenden Kosten weitgehend mengenunabhängig sind. Der Rückgang beruht insbesondere auf Sondereffekten aufgrund der Krisensituation der letzten Jahre. Da in diesem Zusammenhang verstärkt auch aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßende Bemühungen zur Wassereinsparung vorgenommen wurden (sowohl in Privathaushalten als insbesondere auch durch Umstellungen im gewerblichen Bereich), wird aufgrund der vorliegenden Informationen davon ausgegangen, dass sich die Menge dauerhaft auf einem etwas niedrigeren Niveau stabilisiert.

Des Weiteren ist insbesondere im Bereich Schmutzwasser zu berücksichtigen, dass weniger Überdeckungen aus der Vergangenheit zur Verfügung stehen und deshalb nicht gebührenmindernd eingesetzt werden können. Hierauf beruhen allein rd. 5 % der Gebührensteigerung in diesem Bereich. Fehlende Überdeckungen könnten auch in den Folgejahren zu weiteren Steigerungen führen. Die Schmutzwassergebühr läge 2025 ohne die Einbeziehung des Großteils der verbliebenen Überdeckungen noch um rd. 4 % höher als jetzt vorgeschlagen.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 12,4 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt (rd. 1.305.400 €)
- (+) Rückgang der Schmutzwassermenge um 2,0 % (entspricht rd. 908.800 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung und die Kanalisation (rd. 1.017.300 €)
- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus den Vorjahren (rd. 1.977.400 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung (228.200 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung steigen um 7,8 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt (rd. 743.900 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung (216.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung (rd. 82.500 €)
- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus den Vorjahren (rd. 344.200 €)

Es wird vorgeschlagen, den Kostendeckungsgrad der Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben von 65 % auf 70 % zu erhöhen und die Gebühr auf 38,07 €/m³ (Steigerung um 9,7 %) festzusetzen. Mit der Festsetzung einer weiterhin nicht kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Dabei wurde in den vergangenen Jahren bereits regelmäßig angekündigt, dass nach und nach eine Erhöhung der Kostendeckung, die zunächst auf 50 % festgesetzt und zuletzt 2023 auf 65 % angehoben wurde, angestrebt wird. Für den weiterhin nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Der nicht durch Gebühren finanzierte Betrag in Höhe von rd. 31.400 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es dennoch grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine weitere sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung eine Gebührenerhöhung auf 41,00 €/m³ (Steigerung um 9,3 %) vor. Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Steigerung um 5,9 %. Die Leerfahrtgebühren werden an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Dieses Verfahren wird weiterhin beibehalten.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten, aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen

und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz sowie die im Jahr 2020 von der Stadt übernommene Maßnahme Autobahnkreuz Süd).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen insbesondere in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 3/4 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/4 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.).

Nach dem neu eingeführten § 96 a des Nds. Wassergesetzes wäre zudem eine Einbeziehung von nicht einrichtungsbezogenen Kosten der Starkregenvorsorge in die Kalkulation der Schmutzwassergebühren möglich. Hiervon wurde insbesondere angesichts der Gebührenentwicklung zunächst abgesehen.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2025.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach ihrer Feststellung auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2021 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2023 oder 2024 einbezogen wurden. Die Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023 werden teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2022 werden dann in der Kalkulation 2026, die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2023 in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren).

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

Hübner

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
2. Vierundzwanzigste Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
3. Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

		Seite
1	Kapitel Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	10
2.3.1	Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben	10
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	12
2.3.3	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	13
2.3.4	Leerfahrtgebühren	14

Anlage 2: Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

1 Allgemeines

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2025 eine Anpassung des Gebührentarifs.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden grundsätzlich durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 10 Abs. 1 ASAbw)
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 Abs. 2 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2025 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2023 und der Aufwendungen des ersten Halbjahrs 2024 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages und der dazugehörigen Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2025 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2024 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch die Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG (BS|ENERGY) und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz und die 2020 von der Stadt übernommene Maßnahme Autobahnkreuz Süd, berücksichtigt.

Für das ab 2006 von der SE|BS errichtete bzw. erneuerte und auch von der SE|BS finanzierte Kanalnetz wird ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben und die strategische Ausrichtung für den Bereich der Stadtentwässerung sowie die Vertragssteuerung. Die hierfür anfallenden Verwaltungsaufwendungen werden in die Kalkulation eingestellt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag, die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet.

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	6.077.900,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	2.055.900,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	650.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	421.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	1.022.600,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	21.922.900,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	<u>15.742.700,00 €</u>
Summe Aufwendungen	47.893.600,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen		47.893.600,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.	1.575.500,00 €
Verbleibende Aufwendungen		46.318.100,00 €
Überdeckung (2.2.1.9)	./.	1.566.206,45 €
Gebührenfähige Aufwendungen		44.751.893,55 €
Schmutzwassermenge (2.2.1.10)		12.311.800,00 m ³
Schmutzwassergebühr		3,63 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,40 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 3,23 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 12,4 %.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (6.023.600 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2025.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 54.300 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (2.055.900 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (650.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (421.600 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (1.022.600 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (21.922.900 €; Steigerung um 899.100 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2025. Die Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung haben sich um rd. 992.000 € erhöht, wovon rd. 892.800 € auf den Bereich Schmutzwasser entfallen.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Dies wird von der Stadt an den AVB weiterberechnet und von dort in die Mitgliedsbeiträge einbezogen.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der durch die Einleitung des Niederschlagswassers entstehenden Aufwendungen aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (15.742.700 €; Steigerung um 1.226.800 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der danach vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,21 % (Vorjahr 3,23 %) verwendet. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist in der Regel größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz aus der Zeit vor 2006. Bei der Kalkulation für 2024 ergeben sich unter Berücksichtigung zu

erwartender vorzeitiger Anlagenabgänge im Bereich Schmutzwasser um rd. 55.400 € geringere Abschreibungen als im Vorjahr. Dies beruht darauf, dass die Investitionen im Gegensatz zu der Planung aus dem Vorjahr vollständig über die SE|BS finanziert werden. Bei den kalkulatorischen Zinsen ergibt sich ein Rückgang um rd. 84.000 € aufgrund des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes und des geringeren Restbuchwertes. Bei den vorzeitigen Anlagenabgängen wird auf Basis von § 5 Abs. 2 S. 6 NKAG die Restnutzungsdauer entsprechend verkürzt und das Anlagegut während der restlichen Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben. Der Anstieg beim Kapitalkostenentgelt beträgt rd. 1.190.500 € gegenüber der Kalkulation aus dem Vorjahr. Der Anstieg beruht darauf, dass aufgrund des erhöhten Planbudgets umfassend investiert wird und auf dem derzeit höheren Zinsniveau.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich um 146.500 € gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes vor Abschreibung in Höhe von rd. 131 Mio. € für das bis 2023 angeschaffte Anlagevermögen und auf Basis der voraussichtlich 2024 und 2025 zu aktivierenden Neuinvestitionen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 4,19 Mio. €. Dabei wurden auch Minderungen durch zu erwartende Anlagenabgänge berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 34 Jahren (Durchschnittzinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt und ist mit 3,21 % prognostiziert. Die kalkulatorischen Kosten werden weitgehend direkt den Gebührenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Für den Bereich Mischwasser erfolgt eine Aufteilung zwischen den beiden Gebührenbereichen, die den weiteren Kostenstellen (z. B. Verwaltung) zuzuordnenden kalkulatorischen Kosten werden über Umlagen verteilt. Die Kosten für das Kanalnetz beinhalten zudem Aufwendungen für den Kanalbetrieb und Umlagen, die dem Kanalnetz allgemein zuzuordnen sind. Aus diesen Bereichen haben sich um 38.400 € höhere Aufwendungen ergeben.

2.2.1.8 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (1.278.900 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (130.100 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinahmen; 41.200 €).

Darüber hinaus werden aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 S. 5 NKAG in der Kalkulation auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (125.300 €) berücksichtigt. Die Sonderposten beruhen darauf, dass Teile des Anlagevermögens von Dritten (z. B. durch Zuwendungen oder Zuschüsse) finanziert wurden.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 1.356.434,15 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Zudem wird die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 62.061,35 € in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Des Weiteren wird ein Teil der Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 147.710,95 € in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 1.566.206,45 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 200.000,00 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonderveranlagungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre wird insgesamt von einer geringeren Schmutzwassermenge in Höhe von 12.311.800 m³ für 2025 ausgegangen (Plan 2024: 12.567.000 m³).

Es wird angenommen, dass die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich auf 10,89 Mio. m³ sinkt (Vorjahr: 11,05 Mio. m³). Nachdem sich über mehrere Jahre ein gleichmäßiger Verlauf oder ein leichter Anstieg gezeigt hat, hat sich ab dem Jahr 2021 ein merklicher Rückgang ergeben, der auch mit der Krisensituation der letzten Jahre zusammenhängt. Dies hat auch verstärkt zu aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßenden Bemühungen um Wassereinsparungen geführt (sowohl in Privathaushalten als insbesondere auch in einigen Betrieben des gewerblichen Bereichs), so dass auch weiterhin mit geringeren Mengen als zuvor gerechnet wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Menge auf einem niedrigen Niveau stabilisiert. Es ist einerseits mit weiteren Maßnahmen zur Einsparung von Wasser zu rechnen, andererseits wird ein Teil der durch die Sondereffekte in den letzten Jahren erfolgten Mengentrübkänge voraussichtlich nicht dauerhaft sein. Dabei muss beobachtet werden, inwieweit sich diese Annahmen bestätigen und fortsetzen.

In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird aufgrund der aktuellen Entwicklung eine um 100.000 m³ geringere Schmutzwassermenge von 1,30 Mio. m³ erwartet.

Des Weiteren sind Eigenveranlagungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 120.000 m³ (Vorjahr 115.000 m³) auszugehen.

Zudem ist die Menge aus abflusslosen Gruben zu berücksichtigen, die von dem Entsorgungsfahrzeug in den Kanal gepumpt wird. Hierbei wird eine Menge von 1.800 m³ erwartet (s. 2.3.1.5).

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	4.229.800,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	220.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	347.100,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	306.800,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	2.434.000,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	<u>11.420.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	18.958.000,00 €
davon Anteil Sonstiges Wasser (2.2.2.7)	196.900,00 €
Aufwendungen Niederschlagswasser	18.761.100,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen		18.761.100,00 €
Erträge (2.2.2.8)	./.	136.700,00 €
Verbleibende Aufwendungen		18.624.400,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	./.	691.218,78 €
Gebührenfähige Aufwendungen		17.933.181,22 €
Befestigte Fläche (2.2.2.10)		22.842.000,00 m ²
Niederschlagswassergebühr		7,85 €/10 m² bzw. 0,785 €/m²

Die neue Gebühr liegt 0,57 €/10 m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 7,28 €/10 m². Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 7,8 %.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (4.228.100 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 1.700 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (220.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (347.100 €; vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (306.800 €; vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (21.922.900 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (2.434.000 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet. Für den Bereich Niederschlagswasser ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 100.000 € gegenüber dem Vorjahr.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz in Höhe von 11.420.300 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einbezogen. Für das Jahr 2025 ergibt sich bei den kalkulatorischen Kosten ein Rückgang in Höhe von rd. 52.000 € und bei den an die SEBS zu zahlenden Kapitalkostenentgelten für das Kanalnetz ein Anstieg in Höhe von rd. 680.100 €. Unter Berücksichtigung der Umlagen ergeben sich insgesamt um 630.800 € höhere Aufwendungen als im Vorjahr. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Anteil Sonstiges Wasser

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist der Kostenanteil, der auf die Einleitung von sonstigem Wasser entfällt, insbesondere Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herauszurechnen. Für die Ermittlung dieses Kostenanteils wurde prognostiziert, welcher Mengenanteil auf das sonstige Wasser entfällt und welche Kosten für die Ableitung des sonstigen Wassers relevant sind.

a) Mengenanteil

Menge sonstiges Wasser:	570.000 m ³
Menge Niederschlagswasser:	12.745.836 m ³
Menge gesamt:	13.315.836 m ³
Anteil Sonstiges Wasser:	4,3 %

Die angenommene Menge an sonstigem Wasser beruht auf den Erfahrungen aus den temporären Maßnahmen der letzten Jahre und einer Einschätzung der Entwicklung für das Jahr 2025 (100.000 m³) sowie auf einer Fortschreibung des aktuellen Wertes für Grundwassersanierungen unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen (470.000 m³).

Die Menge an Niederschlagswasser ermittelt sich aus der befestigten Fläche (s. 2.2.2.10), dem mittleren Jahresniederschlag (0,62 m³/m²) und einem Abminderungsfaktor in Höhe von 0,9, um den die Abflussmenge geringer ist als die Niederschlagsmenge.

b) Kostenanteil

Für die Ableitung des sonstigen Wassers sind folgende Kostenpositionen relevant, die jeweils entsprechend des Mengenanteils zugeordnet werden:

	Gesamtaufwand	davon Aufwand sonstiges Wasser
Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung und Labor	4.229.800 €	181.881 €
Grundstücksentwässerung	306.800 €	13.192 €
Aufwand Labor	800 €	34 €
Summe		195.107 €

Hinzu kommt ein Anteil der Verwaltungsumlage in Höhe von 0,5 % des dem Bereich Niederschlagswasser zugeordneten Anteils (1.736 €), so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von gerundet 196.900 € ergibt. Abgesehen davon sind noch Erträge in Höhe von 1.300 € dem sonstigen Wasser zuzuordnen, die aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herausgenommen wurden.

Die kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasserkanalnetz sind nicht relevant. Die Dimensionierung des Kanalnetzes ist ausschließlich technisch auf sog. Bemessungsregen ausgerichtet. Die zu berücksichtigenden Bemessungsregenereignisse unterschiedlicher statistischer Eintrittswahrscheinlichkeit beruhen auf Daten zu den maximal zu erwartenden Niederschlägen, der Lage des zu betrachtenden Gebietes und der Art der Bebauung. Die Einleitung von sonstigem Wasser wird bei der Dimensionierung nicht berücksichtigt. Zudem sind die Mengen von sonstigem Wasser so gering, dass sie keine signifikante Größenordnung bei den kalkulatorischen Kosten erreichen.

Die Kosten für das Mischwasserkanalnetz sowie für den AVB sind nicht relevant, da kein sonstiges Wasser in das Mischwasserkanalnetz eingeleitet wird und somit auch keine Aufwendungen für die Abwasserreinigung anfallen.

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus der Auflösung von Sonderposten (102.900 €; vgl. 2.2.1.8), aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (29.300 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinahmen 4.500 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 691.218,78 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 757.902,34 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 635.428,78 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,72 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (8,122 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Steigerung um 0,0 % (2.000 m²) ergeben, wobei die privaten befestigten Flächen konstant geblieben sind und die öffentlichen befestigten Flächen sich um 2.000 m² erhöht haben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist es erforderlich, eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu kalkulieren.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Abflusslose Gruben (SE BS; 2.3.1.1)	90.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.2)	3.800,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.1.3)	3.400,00 €
Kanalbetrieb (2.3.1.4)	5.600,00 €
Benutzung Schmutzwasserkanalnetz (2.3.1.5)	<u>6.600,00 €</u>
Summe Aufwendungen	109.800,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wie folgt:

Aufwendungen	109.800,00 €
Erträge (2.3.1.6)	5.200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	104.600,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.1.7)	./ 4.700,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	99.900,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.1.8)	1.800,00 m ³
Kostendeckende Gebühr	55,50 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, den Kostendeckungsgrad von 65 % auf 70 % anzuheben und die Gebühr auf **38,07 €/m³** festzusetzen. Damit ergibt sich eine Steigerung um 9,7 % gegenüber der bisher festgesetzten Gebühr. Der Wert ergibt sich unter Berücksichtigung von 70 % der Kosten und der gesamten Überdeckung, die vollständig aus dem Gebührenbereich resultiert. Hiermit soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen, die bis 2013 für die entsorgte Menge nur die Schmutzwassergebühr gezahlt haben, weiterhin begrenzt werden. Derzeit sind noch knapp 100 Anlagen in Betrieb, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. Es wird angestrebt, die Anzahl weiter zu verringern, z. B. dadurch, dass die Betroffenen an das Kanalnetz angeschlossen werden, sofern sich dies finanziell darstellen lässt. Damit sind nicht nur Investitionskosten für den öffentlichen Kanalbau, sondern auch Kosten für die individuellen Anschlüsse verbunden, die jeweils die Grundstückseigentümer tragen müssen.

Durch die Begrenzung der Gebührenhöhe soll auch vermieden werden, dass es aufgrund der Gebührensteigerung zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt. Die verbleibenden Kosten (rd. 31.400 €) müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.

2.3.1.1 Betriebsentgelt Abflusslose Gruben

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben abgegolten (90.400 €).

2.3.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (3.800 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.1.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (3.400 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.1.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (5.600 €).

2.3.1.5 Benutzung Schmutzwasserkanalnetz

Das aus den abflusslosen Sammelgruben abgepumpte Abwasser wird von den Entsorgungsfahrzeugen an einer naheliegenden Stelle in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Es ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass eine Benutzung des Schmutzwasserkanalnetzes erfolgt. Der Aufwand (6.600 €) ergibt sich aus der Menge und der Schmutzwassergebühr.

2.3.1.6 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 5.200 €).

2.3.1.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 875,89 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Von der noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 4.357,00 € werden 3.824,11 € im Jahr 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 4.700,00 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 532,90 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 3.515,38 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.8 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere nach der Einführung der gesonderten Gebühr im Jahr 2014 mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.800 m³ (Vorjahr 2.000 m³) gerechnet.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Kleinkläranlagen (SE BS; 2.3.2.1)	8.700,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.2)	<u>3.400,00 €</u>
Summe Aufwendungen	12.100,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wie folgt:

Aufwendungen	12.100,00 €
Erträge (2.3.2.3)	200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	11.900,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	11.900,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.5)	40,00 m ³
Kostendeckende Gebühr	297,50 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr auf **82,00 €/m³ bzw. 41,00 €/ ½ m³** festzusetzen. Damit ergibt sich eine Steigerung um 7,00 €/m³ bzw. 3,50 €/ ½ m³ (9,3 %). Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung und der Entwicklung der anderen Gebühren im Abwasserbereich erscheint auch eine Anpassung dieser Gebühr als angemessen. Mit dieser Anpassung ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 27,6 %. Der verbleibende Betrag in Höhe von rd. 8.600 € muss aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint bei einem Vergleich mit den anderen Kommunen unangemessen. Zudem bestünde die Gefahr, dass es verstärkt zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt, was aus Umweltschutzgründen vermieden werden soll.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Kleinkläranlagen

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus Kleinkläranlagen abgegolten (8.700 €).

2.3.2.2 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus Kleinkläranlagen zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (3.400 €; vgl. 2.2.1.5). Weitere Umlagen werden dem Bereich Kleinkläranlagen aufgrund von Geringfügigkeit (kleiner 0,1%) nicht zugeordnet.

2.3.2.3 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 200 €).

2.3.2.4 Über-/Unterdeckung

Aufgrund der Festsetzung der Gebühr haben sich in der Vergangenheit für den Bereich Kleinkläranlagen regelmäßig Unterdeckungen ergeben. Diese werden nicht in die Gebührekalkulation mit einbezogen, um eine höhere Gebühr zu vermeiden, die zu unerwünschten Effekten wie z. B. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung führt.

2.3.2.5 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 40 m³ gerechnet.

2.3.3 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.3.1)	287.200,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.3.2)	23.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.3.3)	27.300,00 €
Kanalbetrieb (2.3.3.4)	<u>22.200,00 €</u>
Summe Aufwendungen	360.300,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	360.300,00 €
Erträge (2.3.3.5)	3.100,00 €
Verbleibende Aufwendungen	357.200,00 €
Überdeckung (2.3.3.6)	15.655,52 €
Gebührenfähige Aufwendungen	341.544,48 €
Entsorgungsmenge (2.3.3.7)	1.400,00 m ³
Gebühr	243,96 €/m³
	bzw. 121,98 €/ ½ m ³

Die neue Gebühr liegt 13,49 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 230,47 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 5,9 %.

2.3.3.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung

(Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (287.200 €). Dabei ist die mit der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung vereinbarte Entgeltanpassung, die insbesondere auf erhöhten Entsorgungskosten beruht, berücksichtigt.

2.3.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (23.600 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.3.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (27.300 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.3.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (22.200 €).

2.3.3.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren, Gebühren für Leerfahrten und sonstige Erträge (insgesamt 3.100 €).

2.3.3.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 15.655,52 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 18.917,59 € wird im Jahr 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 15.724,51 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.3.7 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.400 m³ gerechnet. Diese entspricht der Planung für das Vorjahr.

2.3.4 Leerfahrtgebühren

Nach § 12 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird eine Gebühr für eine Leerfahrt erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist. Ziel der Gebühr ist es kostenintensive Leerfahrten zu vermeiden.

Für die Ermittlung der Gebühr wird von einem Einsatz eines Saugfahrzeugs mit Fahrer und Beifahrer sowie einer Einsatzzeit von 45 Minuten ausgegangen. Der Aufwand wird entsprechend des sich aus Anhang 17 zur Anlage 22.1 Entgelt zum Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Entgeltes für die Bereitstellung eines Fahrzeuges mit einem Kraftfahrer und einem Kanalbetriebsarbeiter für Benzinabscheider angesetzt. Daraus ergibt sich auf Basis des aktuellen Preisstandes unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung eine Gebühr in Höhe von **134,67 €** (bisher 132,65 €; Steigerung 1,5 %).

Die Gebühr wird regelmäßig entsprechend der Entwicklung dieses Entgeltes angepasst, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird von 10 Leerfahrten im Jahr ausgegangen. Die Einnahmen werden bei den Leichtflüssigkeitsabscheidern als Erträge angesetzt, da der Aufwand in dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthalten ist.

**Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in
der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 5. November 2024**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 56) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, Seite 107) in der Fassung der Dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 14. November 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 15. Dezember 2023, Seite 38) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|---------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser | 3,63 € |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich | 7,85 €“ |

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- | | |
|---|-----------|
| „1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) | 38,07 € |
| 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) | 41,00 € |
| 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 | 121,98 € |
| 4. Leerfahrt gemäß § 12 | 134,67 €“ |

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht		Neues Recht		Bemerkungen
Anhang I		Anhang I		
Artikel I Abwassergebühren		Artikel I Abwassergebühren		
Die Abwassergebühr beträgt bei der		Die Abwassergebühr beträgt bei der		
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser	3,23 €	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser	3,63 €	
Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich	7,28 €	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich	7,85 €	
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren		Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren		
1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1)	34,70 €	1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1)	38,07 €	
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	37,50 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	41,00 €	
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11	115,24 €	3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11	121,98 €	
4. Leerfahrt gemäß § 12	132,65 €	4. Leerfahrt gemäß § 12	134,67 €	